

6. August 2026

Verordnung Aktuell

Verordnung von dermatologischen Rezepturen – Hinweise für die Praxis

Bei der Herstellung individueller Rezepturen ist die Apotheke verpflichtet, vorab eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Sollten sich im Rahmen dieser Prüfung Unstimmigkeiten oder Fragen ergeben, nimmt die Apotheke Kontakt mit Ihnen auf.



Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte grundsätzlich geprüft werden, ob ein geeignetes Fertigarzneimittel als Alternative zur Rezeptur zur Verfügung steht.

Das Wichtigste im Überblick

Bei der Verordnung von Rezepturen sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Rezepturen für Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene müssen entweder einen verschreibungspflichtigen Bestandteil enthalten oder einer Ausnahmeregelung nach Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie¹ (AM-RL) entsprechen.
- Dermatika, die auch der Reinigung, Pflege oder Färbung von Haut, Haaren, Nägeln, Zähnen oder der Mundhöhle dienen – einschließlich medizinischer Haut- und Haarwaschmittel, medizinischer Haarwässer sowie kosmetischer Mittel – sind nicht verordnungsfähig (Nr. 23 Anlage III AM-RL).
- Rezepturgrundlagen müssen entweder apothekenpflichtig sein oder eine nachgewiesene Arzneimittelqualität aufweisen.
- Wirkstofffreie Dermatika als Fertigarzneimittel können bei **medizinischer Indikation** für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen nur dann verordnet werden, wenn sie apothekenpflichtig sind.

¹www.g-ba.de/richtlinien/3/

Empfehlungen für eine reibungslose Rezepturversorgung

Für eine möglichst einfache und unkomplizierte Belieferung von Rezepturen empfehlen wir:

- nach Möglichkeit standardisierte Rezepturen zu verordnen, beispielsweise aus dem Neuen Rezeptur-Formularium (NRF),
- auf jedem Rezept eine Gebrauchsanweisung³ mit Dosierung anzugeben,
- bei neuen Rezepturen frühzeitig den Austausch mit den Apotheken im Umfeld Ihrer Praxis zu suchen.

Verordnung von Rezepturen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Patientengruppe	Rezeptur <u>mit</u> verschreibungspflichtigem Bestandteil ²	Rezeptur <u>ohne</u> verschreibungspflichtigen Bestandteil
Kinder bis 12 Jahre	GKV-verordnungsfähig ✓	GKV-verordnungsfähig ✓
Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	GKV-verordnungsfähig ✓	GKV-verordnungsfähig ✓
Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene	GKV-verordnungsfähig ✓	Nur in den Ausnahmen nach Anlage I AM-RL ✗

Ausnahmeregelungen der Anlage I der AM-RL

Hierzu zählen beispielsweise:

■ Harnstoffhaltige Dermatika

- ≥ 5 % Harnstoffgehalt
- als Monopräparate auch unter Einsatz keratolytischer und feuchthaltender Bestandteile
- nur bei gesicherter Diagnose einer Ichthyose, wenn für die jeweiligen Patientinnen und Patienten keine therapeutischen Alternativen indiziert sind

■ Salicylsäurehaltige Zubereitungen

- ≥ 2 % Salicylsäure
- in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme

² Die Verschreibungspflicht richtet sich nach Anlage 1 der AMVV. Zusätzlich sind die Verordnungseinschränkungen nach Anlage III Nr. 23 AM-RL zu beachten. Diese gelten auch für Kinder.

³ Ohne eine Gebrauchsanweisung ist eine Abgabe leider nicht möglich, und die Apotheke muss sich mit Ihrer Praxis in Verbindung setzen.

Werden für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei entsprechender medizinischer Indikation wirkstofffreie Grundlagen, Basiscremes oder Basissalben verordnet, müssen diese als apothekenpflichtige Arzneimittel gelistet sein.

Auswahl der Rezepturgrundlagen

Wann kann eine Rezeptur hergestellt werden?

Die Rezepturgrundlage ist

→ ein **apothekenpflichtiges** Arzneimittel

oder

→ **nicht apothekenpflichtige** Arzneimittel (z. B. Nichtarzneimittel, Kosmetika oder Medizinprodukte), für die der Hersteller ein valides Prüfzertifikat sowie eine Methode zur Identitätsprüfung bereitstellt.

Fehlt ein solcher Nachweis, können die betreffenden Stoffe nicht als Ausgangsstoffe für die Arzneimittelherstellung verwendet werden.



Rezepturen mit Grundlagen, die weder apothekenpflichtig sind noch durch ein Analysezertifikat eine Arzneimittelqualität nachweisen, können nicht hergestellt werden.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr